

„Gesetz zur Änderung des Sächsischen Wassergesetzes zur Stärkung der Beteiligungs- und Eigentümerrechte“ Drs 4/10106, Linksfraktion, (Beschlußempfehlung des Ausschusses für Umwelt und Landwirtschaft, Drs 4/12119) (27.05.2008; RB)

Herr Präsident, meine Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen Änderungen in vier verschiedenen Bereichen des Sächsischen Wassergesetzes vorgenommen werden auf die ich in meinem Beitrag im einzelnen eingehen möchte.

Zuvor möchte ich aber einen wesentlichen Aspekt in Erinnerung rufen, der auch in der Expertenanhörung deutlich gemacht wurde.

Wenn es denn so sein sollte, daß nun in absehbarer Zeit auf Bundesebene das Umweltgesetzbuch beschlossen wird, dann ist der vorliegende Gesetzentwurf vielleicht schon in einigen Monaten ein Fall für den Papierkorb.

Ein einheitliches Umweltgesetzbuch des Bundes wäre auf jeden Fall wünschenswert. Da unsere Fraktion aber wenig Vertrauen in die Handlungsfähigkeit und die Schnelligkeit der Berliner Politik hat, werden wir uns auf Landesebene weiter mit den betroffenen Landesgesetzen auseinandersetzen müssen.

Die Flut von Regelungen im Umweltbereich wird dadurch noch unübersichtlicher.

Nun aber zu den einzelnen Punkten des Gesetzentwurfes:

Der Forderung der Linksfraktion, das Vorkaufsrecht des Freistaates für Grundstücke in Hochwasser-Entstehungsgebieten und Überschwemmungsgebieten aus dem Gesetz zu streichen, wird unsere Fraktion nicht folgen.

Die gleiche Forderung wurde vor nicht allzu langer Zeit auch von der Koalition gestellt, und sie zeigt, daß weder die Koalition noch die Linken eine Lehre aus der Flutkatastrophe von 2002 gezogen haben.

Daß das Vorkaufsrecht bisher nicht genutzt wurde, ist für uns kein Beweis für eine überflüssige Regelung. Es ist vielmehr der Beweis für ein unpraktikables Verfahren und ein Beweis für leere Staatskassen.

Heutzutage werden für den Hochwasserschutz wertvolle Auenwälder und Rückhalteflächen eher vom Staat verscherbelt, anstatt weitere solcher Flächen zu erwerben. Die Linksfraktion reiht sich mit ihrer Forderung direkt in die Reihen der Koalition ein.

Unsere Fraktion verkennt in Bezug auf das Verfahren den erheblichen Aufwand nicht.

Wir haben deshalb vor einiger Zeit den Vorschlag der FDP-Fraktion unterstützt, nachdem das Vorkaufsrecht durch Verwaltungsakt erfolgen soll, damit die Negativatteste entfallen können.

Dies sehen wir nach wie vor als praktikabel an, weil der Staat weiterhin ein Instrument für wirksamen Hochwasserschutz in der Hand behält.

Ob die Regierung dieses Instrument auch nutzt liegt freilich nicht in unserer Macht.

Die Streichung des Vorkaufsrechtes lehnen wir ab, denn der Hochwasserschutz ist für uns keine Beschneidung von Eigentümerrechten sondern ureigenste Staatsaufgabe.

In einem weiteren Punkt des Gesetzentwurfes soll für Maßnahmen an Gewässern erster Ordnung, die bisher in alleiniger Zuständigkeit der Wasserbaudienststellen liegt, das Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

Angesichts des Personalmangels in den Naturschutzbehörden wird dies in der Praxis aber kaum Wirkung zeigen.

Wir fordern deshalb, Maßnahmen an Gewässern auch als Eingriff im naturschutzrechtlichen Sinne zu verstehen.

Bereits zur Novellierung des Naturschutzgesetzes hatten wir entsprechende Änderungsanträge vorgelegt.

Das bloße Einvernehmen reicht aus unserer Sicht nicht aus.

Für uns sind Wasserbaumaßnahmen Eingriffe nach dem Naturschutzgesetz und sie sind dementsprechend zu bewerten und wenn nötig zu kompensieren.

Wasserbau und Naturschutz sind beides Staatsaufgaben die gleichberechtigt behandelt werden müssen.

Die Regelung zur stärkeren Beteiligung der Betroffenen bei der Abwasserbeseitigung und die Stärkung der Rechte der Grundstückseigentümer werden von uns vollständig unterstützt.

Es ist inakzeptabel, daß in vielen Gebieten Sachsens die Bürger die Zeche für Fehlentscheidungen tragen müssen und vielerorts Millionen Steuergelder weiterhin buchstäblich vergraben werden.

Die Einführung des Klagerechts beim Verwaltungsgericht begrüßen wir auch außerordentlich. Damit wird sichergestellt, daß sich die Bürger beim Vorliegen einer nachgewiesenen günstigeren Entsorgungsvariante auch rechtlich durchsetzen können.

Der Vorschlag zur Altrechtsregelung im Entwurf kann von unserer Fraktion so nicht mitgetragen werden, obwohl uns das Problemfeld durchaus bekannt ist.

Natürlich ist es widersinnig, wenn beispielsweise an historischen Mühlen bestehende Altrechte nicht anerkannt werden.

Hier besteht durchaus Handlungsbedarf und es ist zu klären, wie die Definition einer funktionsfähigen Anlage aussehen soll.

Die im Entwurf vorgeschlagene Regelung mit dem Begriff Platzhalter hätte aber zur Folge, daß überall, auch wo nur Reste vorhanden sind, ein Altrecht anerkannt werden müßte.

Dies halten wir aus gewässerökologischer Sicht für nicht zielführend.

In der Praxis sind nur sehr wenige Fälle bekannt in der Stilllegungen verfügt wurden. Dabei wurden den Betreibern immer Lösungswege angeboten.

Wir sehen es als notwendig an, in den derzeit strittigen Fällen eine für alle Seiten vertretbare Lösung auch durch ein reguläres Verfahren zu erzielen.

Ich bitte für meine Fraktion um Ziffernweise Abstimmung.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.